



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 20. Mai 2020

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigun- gen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Erläuternder Bericht

1

Ausgangslage

Der Bundesrat hat das EJPD (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr [Dienst ÜPF]) am 15. November 2017 beauftragt, eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung (AG Finanzierung FMÜ) einzusetzen, die die Höhe der Gebühren in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) sowie die Vereinfachung deren Abrechnung und Rechnungsbegleichung prüft. Die AG Finanzierung FMÜ besteht aus Vertretern des Dienstes ÜPF, der Eidgenössischen Finanzverwaltung, der Bundesanwaltschaft, des Nachrichtendienstes, des Bundesamtes für Polizei, Vertretern aus den Kantonen (Polizei und Staatsanwaltschaften) und Vertretern der Mitwirkungspflichtigen.

Die AG Finanzierung FMÜ hat im November 2018 beschlossen, dem Bundesrat Folgendes zu empfehlen: Das heute geltende Gebühren- und Entschädigungsmodell soll beibehalten werden, bis entschieden wird, ob und allenfalls wie eine Pauschallösung umgesetzt wird. Allerdings soll in der Zwischenzeit das heutige Gebühren- und Entschädigungsmodell bereits vereinfacht werden, indem die von der Arbeitsgruppe empfohlene Optimierung (s. 2.1 Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ) umgesetzt wird.

Die Vernehmlassung fand vom 7. Juni 2019 bis 28. September 2019 statt. Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung hat der Dienst ÜPF zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet. Grundsätzlich haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zustimmend zur Teilrevision, insbesondere zur Vereinfachung des heutigen Modells geäussert. Die Mehrheit der Kantone hat sich jedoch gegen weitere Erhöhungen der Kosten der Fernmeldeüberwachung ausgesprochen, was allerdings nicht Thema dieser Teilrevision war.

Diese Interpretation der Stellungnahmen wurde der AG Finanzierung FMÜ vorgelegt und wird von dieser, wie auch von der KKJPD, gestützt.

Der Bundesrat hält an der Vorlage fest.

2

Grundzüge der Vorlage

2.1

Empfehlungen der AG Finanzierung FMÜ

Heute erhalten die anordnenden Behörden für Auskünfte zahlreiche Rechnungen mit kleinen Beträgen, was bei den Beteiligten einen grossen administrativen Aufwand verursacht. Deshalb empfiehlt die AG Finanzierung FMÜ dem Bundesrat, Auskünfte, die gemäss geltender GebV-ÜPF 9 Franken kosten (Fr. 6.- Gebühr und Fr. 3.- Entschädigung), den anordnenden Behörden nicht mehr in Rechnung zu stellen.

Darunter fallen neun Auskunftstypen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund 1,4 Millionen Franken werden auf Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert. Den Mitwirkungspflichtigen werden die Entschädigungen (Fr. 3.- für jeden gelieferten Datensatz) weiterhin ausbezahlt. Dies, weil

viele kleine Mitwirkungspflichtige nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungen durchführen (müssen) und somit nie entschädigt würden.

In der Vernehmlassung stiess die Kompensation durch eine Erhöhung der Gebühren bei den Überwachungen auf Ablehnung. Das umstrittene Thema der Gebühren- und Entschädigungshöhe ist nicht Thema dieser Revision. Ziel dieser Revision ist lediglich, das Gebühren- und Entschädigungsmodell zu vereinfachen. Aus diesem Grund muss eine Kompensation stattfinden, wenn die einfachen Auskünfte nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Durch den Verzicht auf Rechnungen mit tiefen Beträgen sinkt sowohl für die anordnenden Behörden wie auch für den Dienst ÜPF der administrative Aufwand.

2.2 Behebung von fehlerhaftem Verweis (Art. 7 GebV-ÜPF)

Rückwirkende Überwachungen können auch als «dringend erklärte rückwirkende Überwachungen» beauftragt werden. Für die Dringlichkeit und den damit verbundenen Aufwand ist eine zusätzliche Gebühr pro Arbeitseinsatz des Dienstes ÜPF sowie eine zusätzliche Entschädigung pro Arbeitseinsatz der involvierten Mitwirkungspflichtigen gemäss Artikel 7 GebV-ÜPF geschuldet. Die Beauftragung der Durchführung der als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen kann sowohl während wie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten erfolgen. Der Verweis auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) ist nicht korrekt, da dieser Artikel sich nur auf spezifische Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten bezieht. Dies wird mit der Streichung des Verweises korrigiert.

Bei einer Durchführung ausserhalb der Normalarbeitszeiten fallen weiterhin zusätzliche Gebühren und Entschädigungen gemäss Artikel 6 GebV-ÜPF an.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Abs. 4 Bst. a und Abs. 4^{bis} Höhe der Gebühren und Entschädigungen

Absatz 4 Buchstabe a regelt neu, dass nur den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF eine Entschädigung von 3 Franken für jeden gelieferten Datensatz ausgerichtet wird.

Der neue Absatz 4^{bis} regelt, dass den anordnenden Behörden bei Auskünften nach den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF - trotz der Ausrichtung der im Anhang vorgesehenen Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen - keine Gebühren und Entschädigungen (sog. Gesamtgebühr im Sinn von Art. 38 Abs. 3 BÜPF) in Rechnung gestellt werden.

re Gebühren entrichten müssen. Hingegen werden die Kantone, in denen hauptsächlich Auskünfte angeordnet werden, weniger hohe Gebühren zu zahlen haben.

Die vorgesehenen Anpassungen der GebV-ÜPF sollten keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Bund haben. Analysen des Dienstes ÜPF haben gezeigt, dass in den Jahren 2019 und 2018 ein Einnahmewegfall für einfache Auskünfte vollständig durch Mehreinnahmen gemäss den beantragten Gebührenerhöhungen aus den Überwachungsmassnahmen kompensiert worden wäre (vgl. Ziff. 2.1). Aufgrund der Reduktion der administrativen Arbeiten ist jedoch zu erwarten, dass es zu minimalen personellen Entlastungen beim Bund und bei den Kantonen kommen wird.